

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II				Vorlage Nr.: 217/2020 1. Ergänzung öffentlich			
FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Ungermann-Ohlendorf Verfasser/in: C.Schmitz	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach- haltigkeit
	5.3							
Vorgesehene Beratungsfolge								
Gremium							Datum	
A.f. Kinder, Jugend und Familie							03.06.2020	
Rat							22.06.2020	
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigefügt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.								
Haushaltsmäßige Auswirkungen								
☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).							
☒	x	für das lfd. Haushaltsjahr						
☒	x	für Folgejahre						
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.							
TOP Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege								

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.
Die der Vorlage beigefügte Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Anpassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (im Folgenden: Elternbeitragsatzung Kita/TP) an

- a) das zum 01.08.2020 reformierte Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz),
- b) die Änderungen des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Gute-Kita-Gesetz – sowie
- c) an die aktuelle Rechtsprechung.

2. Sachverhalt

Anmerkung der Verwaltung:

Die „Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)“ ist als Anlage 1 Bestandteil des Beschlusses und wird der Niederschrift des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 03.06.2020 aufgrund einer formalen Korrektur/Änderung die Überschrift und die Präambel betreffend in modifizierter Form beigefügt (Anlage1 der Niederschrift). Aufgrund der umfangreichen Änderungen handelt es sich um eine Neufassung der Satzung. Der Beschluss des Ausschusses erfolgte bereits zur vorgelegten Komplettversion.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

a) KiBiz-Reform zum 01.08.2020:

Die Einführung eines weiteren beitragsfreien Kindergartenjahres für Kinder, die zum 30.09. eines Jahres das 4. Lebensjahr vollendet haben, macht die Anpassung der Geschwisterregelung in der Elternbeitragsatzung zwingend notwendig. Weitere formale Anpassungen an die Formulierungen des reformierten KiBiz sind erforderlich.

b) § 90 SGB VIII (Gute-Kita- Gesetz):

Seit dem 01.08.2019 gilt gem. §90 Abs. 4 SGB VIII die Beitragsbefreiung für Leistungsbezieher nach dem SGB II, SGB XII, AsylbewLG, WoGG und Kinderzuschlag. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrags des Leistungsbeziehers.

Im Rahmen der Bürgerfreundlichkeit wird durch die Satzungsänderung die Antragstellung des Leistungsbeziehers entbehrlich. Es reicht ab dem 01.08.2020 die Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides aus.

c) Rechtsprechung:

Um Rechtslücken und Fehlerquellen möglichst weitgehend zu minimieren ist die Anpassung des Satzungstextes an die aktuelle Rechtsprechung insbesondere hinsichtlich der Formulierungen zur Geschwisterkindregelung und Einkommensermittlung erforderlich.

Weiterhin ist die Anpassung des Satzungstextes an aktuell gültigen Formulierungen der verknüpften Gesetze (EStG, BEEG, BKGG) erforderlich.

Soweit erforderlich wurden zudem formale Änderungen unter Einbeziehung der verknüpften Elternbeitragsatzung zur Teilnahme an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ vorgenommen sowie die Verknüpfung zur „Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege“ (s. Vorlage 209/2020) in dieser Sitzung) hergestellt.

Weiterhin wurden Formulierungsänderungen zur besseren Lesbarkeit und Klarstellung vorgenommen. Es wurden keine strukturellen Änderungen vorgenommen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Werden keine gesehen.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Das Berechnungssystem wird nicht geändert, daraus resultieren keine Auswirkungen.

Die finanziellen Auswirkungen des weiteren beitragsfreien Kindergartenjahres wurden bereits bei Aufstellung des Haushaltes durch die Fachabteilung prognostiziert und sind im Haushalt erfasst. Die Einnahmeausfälle durch das 2. elternbeitragsfreie Jahr werden durch den Belastungsausgleich des Landes kompensiert.

Die Mindereinnahmen aufgrund der Regelung des §90 SGB VIII sind aktuell noch nicht kalkulierbar. Es wird versucht aufgrund von Erfahrungswerten aus dem 1. Geltungsjahr (01.08.2019-31.07.2020) diese spätestens bei der Haushaltsprognose im Herbst zu berücksichtigen.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt